

AUSSCHREIBUNG
für die
BUNDESLIGA IM BANKDRÜCKEN
Saisonbetrieb 2009

I. ALLGEMEINES

§ 1

Das Bundesligageschehen im Bankdrücken 2009 wird unter folgenden Voraussetzungen an zwei Kampftagen abgewickelt.

Der erste Kampftag findet statt, wenn mindestens 7 Mannschaften für den Ligenbetrieb 2009 gemeldet haben.

Termin ist der **12. September 2009**.

Der zweite Kampftag findet statt, wenn 18 Mannschaften an der Bundesliga im Bankdrücken teilnehmen.

Termin ist der **17. Oktober 2009**.

Sollte keine der beiden Bedingungen erfüllt sein, wird eine Deutsche Mannschaftsmeisterschaft zum Termin des Endkampfes am 05.12.2009 durchgeführt (VII §1).

§ 2

Meldeschluss für die Vereine zur Abgabe einer verbindlichen Teilnahmeerklärung für die Bundesliga im Bankdrücken 2009 ist der 31. Juli 2009 (siehe hierzu auch § 2 des Abschnitts V. STARTGEBÜHR). Maßgeblich ist die Übermittlung des Meldeformulars per E-Mail an den Ligenleiter. (Bezugspunkt: www.bvdk.de - elektronisch zu übermitteln an Sven.Raskin@bvdk.de)

§ 3

Als Ausrichter gelten immer die erstgenannten Vereine der Paarungstabellen.

§ 4

Veränderungen der Paarungen kommen nach Beginn der Saison nicht mehr in Betracht. Als endgültiger Saisonstart der Bundesligen gilt der 1. Kampftag der Landesligen. Paarungen sind ab zwei Mannschaften möglich. Kurze Fahrtwege genießen bei der Erstellung der Paarungen Vorrang.

§ 5

Sämtliche Absprachen und Anträge müssen dem Ligenleiter schriftlich vorgelegt werden. Mündliche Absprachen werden nicht anerkannt.

§ 6

Jeder in der Liga antretende Verein ist verpflichtet die Möglichkeit zu schaffen einen Wettkampf in Ortsnähe ausrichten zu können.

II. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 1

Eine Mannschaft besteht aus bis zu 5 Heber(n)/innen wobei die 4 leistungsstärksten (relativ-stärksten) Athleten/Athletinnen gewertet werden (siehe hierzu auch § 2 des Abschnitts VII. ENDKAMPF).

§ 2

Tritt eine Mannschaft mit weniger als 3 Heber(n)/innen an, erfolgt keine Wertung.

§ 3

Eine Leistungsgutschrift wird nicht genehmigt.

§ 4

Das Gesamtergebnis einer Mannschaft errechnet sich aus den Relativeinzelleistungen der Athleten/Athletinnen nach der WILKS-TABELLE. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen errechnet. Ist die nachfolgende Zahl fünf oder größer, wird aufgerundet (z.B. 429,3564 = 429,36 Kilopunkte).

§ 5a

Im Wettkampfprotokoll ist das Geburtsdatum der Heber/innen anzugeben.

§ 5b

Heber/innen mit geteiltem Startrecht werden im Protokoll mit **GT** vermerkt.

§ 5c

Bei Heber(n)/innen mit geteiltem Strafrecht ist der Heimverein im Protokoll unter der Rubrik Bemerkungen einzutragen.

§ 6a

Ein Wettkampftermin kann nur verlegt werden, wenn alle an diesem Kampftag anfallenden Begegnungen innerhalb dieser Bundesligagruppe verschoben werden bzw. die konkurrierenden Vereine in dieser Gruppierung ihre Zustimmung geben.

§ 6b

Die Zusammenstellung der Bundesligapaarungen kann in Absprache mit den Gegnern der gleichen Liga verändert werden, wenn alle betroffenen Vereine der gleichen Gruppe sich einverstanden erklären.

§ 6c

Jeder Bundesligaverein, der seine Paarung nicht einhält, d.h. zu dem vorgesehenen Wettkampf nicht antritt, wird mit einer Kostenentschädigungspauschale in Höhe von € 500,- zugunsten seines Gegners belastet sowie einer Geldbuße von € 500,- an den BVDK e.V.

§ 6d

Eine Mannschaft eines Vereins muss mindestens an einem Kampftag antreten, sonst verliert sie die Bundesligazugehörigkeit.

§ 7

Nur eine Mannschaft pro Verein darf in der Liga starten.

§ 8a

Grundsätzlich bilden die leistungsstärksten Heber/innen eines Vereins die 1. Mannschaft. Sie haben kein Startrecht in einer untergeordneten Liga, jedoch darf der/die in der untergeordneten Liga gemeldete Athlet/in auch in der höheren Gruppierung eingesetzt werden.

§ 8b

Ein bereits einmal in einer höheren Liga gewertete/r Athlet/in darf nicht mehr in einer untergeordneten Liga starten!

§ 9a

Zum Saisonauftakt werden Lizenzkarten ausgegeben, die die namentliche Aufstellung aller für den Ligabetrieb gemeldeten Athlet(en)/innen beinhaltet. Die Ausgabe erfolgt 14 Tage vor dem ersten Wettkampftag durch den Ligenleiter. Die Lizenzkarten werden im Internet bereitgestellt. Ab diesem Zeitpunkt kann die Mannschaftsaufstellung nicht mehr verändert werden. Die Lizenzkarte muss am Wettkampftag dem Kampfgericht vorgelegt werden. Diese müssen sich die Lizenzkarten ebenfalls über das Internet besorgen. Bezugspunkt: www.bvdk.de.

§ 9b

In die Lizenzkarten werden alle Heber/innen eines Vereins eingetragen. Nur namentlich genannte Athlet(en)/innen besitzen Startrecht.

§ 9c

Die Kampfrichter kontrollieren die Eintragungen in der Lizenzkarte und vergleichen sie mit der Mannschaftsaufstellung. Jede Nichtübereinstimmung muss im Wettkampfprotokoll vermerkt werden.

§ 9d

Mannschaften, die ihre Lizenzkarte am Wettkampftag nicht vorlegen können, haben eine Geldbuße in Höhe von €25,00 direkt an den Kampfrichter zu entrichten. Dieser führt den Betrag umgehend an den BVDK ab.

§ 9e

Eigenmächtige Änderungen in der Lizenzkarte machen diese ungültig und führen zu einer Disqualifikation der Mannschaft! Stellt das Kampfgericht Manipulationen in der Lizenzkarte fest, so ist

diese unverzüglich einzuziehen und mit einem entsprechenden Vermerk dem Ligenleiter zuzuleiten. Das Kampfgericht ist in diesem Fall nicht autorisiert, eine Mannschaft vor Ort zu disqualifizieren!

§ 10

Der Wettkampfbeginn liegt zwischen 15:00 und 19:00 Uhr. Kommt keine Einigung zustande, gilt bundeseinheitlich 17:00 Uhr. Wettkampftermine können vorverlegt werden, aber nur nach einer Absprache (schriftlich) mit dem Ligenleiter und den Gesamtmannschaften.

§ 11

Das Abwiegen beginnt 2 Stunden vor Wettkampfbeginn und dauert 1 ½ Stunden. Es ist nicht notwendig, dass alle Mannschaften zu Wiegebeginn anwesend sind; sie müssen aber innerhalb der vorgeschriebenen Zeit zum Wiegen antreten.

§ 12

Die Kampfrichtereinteilung regeln die Bundesligavereine selber. Jeder am Ligabetrieb beteiligte Verein stellt pro Kampftag eine/n Kampfrichter/in, der dem zuständigen Landes-Kampfrichter-Obmann rechtzeitig vorher schriftlich zu benennen ist. Ist ein Verein dazu nicht in der Lage, kann er beim Bundes-Kampfrichter-Obmann einen Kampfrichter auf eigene Kosten anfordern. **Es dürfen Kampfrichter/innen mit einer Bezirks/ Landes und Bundes- oder höheren Lizenz eingesetzt** werden. Die Funktion des Hauptkampfrichters übernimmt der/die mit der höchsten Lizenz anwesende Kampfrichter/in.

§ 13a

Das Kampfgericht hat an Ort und Stelle die Wettkampfbedingungen zu überprüfen, kann vom Veranstalter die unverzügliche Beseitigung der Mängel verlangen und hat die Möglichkeit einen Wettbewerb bei nicht vorschriftsmäßiger Wettkampfstätte auf Kosten des ausrichtenden Vereins abzusagen.

§ 13b

Sagt ein Kampfgericht aufgrund nicht mehr behebbarer Mängel einen Wettbewerb vor Ort ab, ermittelt sich das Resultat der Gastmannschaft folgendermaßen:

- Von den bis zu sechs für die Mannschaft gemeldeten Heber(n)/innen werden die im Startpass registrierten letzten drei gültigen Wettkampfergebnisse als Mittelwert zu einem theoretischen Mannschaftsresultat addiert.
- Der gastgebende Verein erhält 0 Kilopunkte und wird zu Schadensersatzleistung gegenüber dem Gastverein in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten verpflichtet, mindestens jedoch €250,-, wenn kein Nachweis vorgelegt wird!

§ 14

Der Bundesausschuss für KDK und Bankdrücken hat neben den entsprechenden Räumlichkeiten folgende Mindestausrüstung für den Bundesligabetrieb vorgeschrieben:

- *3 Wettkampfstangen, davon mindestens 2 KDK-Stangen
 - *3 Flachbänke (Wettkampfgerät mit Sicherheitsständern)
 - *2 Scheibensätze mit 250 kg, entsprechend der regelgemäßen Stufung
 - *1 Satz Rekordscheiben
- Sicherheitsständer an der Wettkampfbank

§ 15

Vereine die nicht in der Lage sind einen Wettkampf durchzuführen, müssen einen Ersatzausrichter.

§ 16

Zum Endkampf sind nur elektronische Wertungsanlagen zugelassen.

III. ERGEBNISÜBERMITTLUNG

§ 1

Der Ausrichter eines Kampfes ist verpflichtet, bis jeweils Sonntag **20:00 Uhr** per E-Mail die Ergebnisse an den **Ligenleiter (E-Mail: Sven.Raskin@bvdk.de)** weiterzuleiten. Dazu ist eine unformatierte Excel-Tabelle zu verwenden (Bezugspunkt: www.bvdk.de).

§ 2

Verstöße gegen die Meldepflicht werden mit einer Ordnungsstrafe von €50,- belegt, die bis zum nächsten Kampftag auf das BVDK-Konto einzuzahlen ist.

IV. AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG

§ 1

Auf Auf- und Abstiegskämpfe wird verzichtet. **Es gibt keine Qualifikationen für die Bundesliga Bankdrücken – Saisonbetrieb 2009.**

§ 2

Für die Durchführung der Landesligen zeichnen sich grundsätzlich die Landesverbände verantwortlich. Es sind die gleichen Bedingungen zugrunde zu legen, wie beim Bundesligabetrieb.

§ 3

Die Landesorganisationen werden darauf hingewiesen, die Kampftage der Landesligen zeitlich vor denen der Bundesligen zu legen.

§ 4

Nicht berücksichtigt werden Einzelmeisterschaften mit Mannschaftswertungen im Rahmen der Landesligen.

§ 5

Vereine, die unentschuldigt dem Wettkampf fernbleiben, steigen automatisch in die nächst tiefere Liga ab.

V. STARTGEBÜHR

§ 1

Gemäß § 16, 3b und 4b der Finanz- und Gebührenordnung des BVDK beträgt die Startgebühr

€130,- für die I. Bundesliga.

§ 2

Die Gebühr muss spätestens bis **08. August 2009** auf dem Konto des BVDK Dresden (Ostsächsische Sparkasse Dresden, Konto-Nr. 3200006659, BLZ 85050300 mit dem Vermerk „BL-BD 2009“ einbezahlt sein.

OHNE BEZAHLUNG DES STARTGELDES KEIN STARTRECHT!

VI. AUSZEICHNUNGEN

Alle am Bundesligabetrieb beteiligten Mannschaften erhalten am Saisonende eine Urkunde, die Platz und Relativedurchschnittsleistung angibt.

VII. ENDKAMPF

§ 1

Sechs Mannschaften bestreiten den Endkampf, wobei die Mannschaften qualifiziert sind, die die höchste Durchschnittspunktzahl der zwei ersten Wettkampftage erreicht haben (Ausnahme siehe I §1).

Der Endkampf findet am **05. Dezember 2009** statt.

§ 2

Die am Endkampf berechtigten Vereine dürfen nur die Athlet(en)/innen teilnehmen lassen, welche auf der Lizenzkarte eingetragen sind. Eine Mannschaft für den Endkampf besteht aus 5 Hebern/ innen.

§ 3

Der Austragungsort der Endrunde findet beim relativ Punktbesten der Rundenwettkämpfe statt. (Er darf dann aber frühestens **drei** Jahre später wieder Ausrichter einer Endrunde sein. Sollte der betreffende Verein im folgenden Jahr wieder Punktbester sein, rückt automatisch der zweitbeste Verein auf.

§ 4

Die Teilnahme am Endkampf um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft ist für alle Finalisten bindend.

§ 5

An die Finalteilnehmer ergeht durch den Ligenleiter eine gesonderte Einladung. Sie bestätigen innerhalb von 14 Tagen ihre Teilnahme.

§ 6

Nimmt ein für das Finale qualifizierter Verein nicht mit einer kompletten Mannschaft am Endkampf teil, verliert er die Bundesligazugehörigkeit.

§ 7

Zum Endkampf sollten drei neutrale Kampfrichter/innen gestellt werden, die nicht den Mannschaften angehören. Sie sollten aus dem Kreis der Anwesenden rekrutiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann im Ausnahmefall die alte Regelung wieder in Kraft gesetzt werden, d.h. eigene Kampfrichter/innen der teilnehmenden Vereine werden eingesetzt.

VIII. RECHTSANGELEGENHEITEN

§ 1

Proteste bei Mannschaftskämpfen sind sofort dem Kampfgericht vorzutragen und anzuzeigen. Sie sind bis zur endgültigen Unterzeichnung des Wettkampfprotokolls in dasselbe einzutragen.

§ 2

Proteste, die sich im Verlauf eines Mannschaftskampfes ergeben, versucht der Ligenleiter Bank zu schlichten. Bei Einspruch gegen die Entscheidung des Ligenleiter Bank steht den Betroffenen der Weg zum Rechtsausschuss I (RA I) des BVDK offen.

IX. GETEILTES STARTRECHT

§ 1

Vereine, die Antrag auf geteiltes Startrecht stellen, können nur davon Gebrauch machen, wenn sie ihren Antrag bis spätestens **31. Juli 2009** im Original an die BVDK-Geschäftsstelle und als Kopie an den Ligenleiter senden.

Die Freigabe für die Saison 2009 erfolgt durch den Ligenleiter.

§ 2

Das geteilte Startrecht gilt nur für eine Saison! Es muss jedes Jahr neu beantragt werden!

§ 3

Der Antrag der Vereine muss die Bestätigung enthalten, dass der abgebende Verein keine eigene Aktiven-Mannschaft in der Bundesliga stellt!

§ 4

Die Anzahl der Heber/innen mit geteiltem Startrecht pro Mannschaft ist begrenzt auf maximal 1 Athleten/ Athletinnen.

X. AUSLÄNDERREGELUNG

§ 1

Grundsätzlich ist die Ausländerregelung des BVDK maßgeblich.

XI. ANTIDOPINGBESTIMMUNGEN

§ 1

Dopingkontrollen durchzuführen obliegt dem BVDK. In der Saison 2009 muss mit Wettkampfkontrollen gerechnet werden.

§ 2

Ist das Ergebnis der Dopingkontrolle eines Athleten/einer Athletin positiv, werden seine Kilopunkte ersatzlos gestrichen.

Wird ein/e Sportler/-in des positiven Dopings überführt, wird der Mittelwert des Mannschaftsergebnisses vom gesamten Mannschaftsergebnis abgezogen. Dies bezieht sich auch auf den Fall, dass der Sportler/die Sportlerin das Streichergebnis der Mannschaft war.



Sven Raskin

Ligenleiter Bank

Berlin, 24. März 2009